

II- 1632 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1976 12 03

ZI. 6626-Pr.2/1976

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

718 IAB

1976 -12- 0 6

zu 686 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gasperschitz und Genossen vom 6. Oktober 1976, Nr. 686/J, betr. Organisationsänderungen seit 1970, beehre ich mich mitzuteilen:

Allgemeines:

Das Bundesministeriengesetz 1973 hat einen sehr wesentlichen Beitrag zur Regelung der inneren Organisation der Bundesministerien geleistet. Sein Vollzug hatte aber zur Folge, daß in verschiedenen Zentralstellen des Bundes neue Organisationseinheiten geschaffen oder bestehende geändert werden mußten.

Wenn im Bundesministerium für Finanzen die bisherige Gruppe EDV mit 1.1.1975 in eine Sektion umgewandelt wurde, so war diese Maßnahme mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der EDV im Bundesgebiet und die Fertigstellung des Bundesrechenzentrums durchaus gerechtfertigt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung vom 5.11.1975 auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die "Personalstände der Zentralstellen im Verhältnis zu anderen Bereichen des Bundesdienstes dort, wo das strukturell möglich ist, innerhalb der nächsten 4 Jahre vermindert werden" müßten. Das trifft sinngemäß auch auf die Anzahl der Organisationseinheiten zu. Für den Bereich des Bundesministeriums für Finanzen wäre als Beispiel für die Durchsetzung dieser Bestrebungen anzuführen, daß der Stand der Abteilungen im Jahre 1976 um zwei vermindert werden konnte.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß während des in der Anfrage genannten Zeitraumes drei Arbeitszeitverkürzungen zu bewältigen waren. Diese Verminderung der Arbeitszeit von 45 auf 40 Wochenstunden hätte rein rechnerisch einen Personalmehrbedarf auch für das Bundesministerium für Finanzen bedeutet. Durch Rationalisierungsmaßnahmen und Verbesserung der technischen Ausstattung konnte dieser Mehrbedarf trotz der zusätzlichen Aufgaben für

die Zentralleitung weit unter den ursprünglichen Schätzungen gehalten werden.

Zu den Anfragen

Zu 1):

- 1.1. Mit Wirksamkeit vom 1.1.1972
Betreff: Änderung der Geschäfts- und Personaleinteilung
- 1.11 Errichtung einer Gruppe für Ordnung des Rechnungswesens des Bundes und für Angelegenheiten der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) im Ressortbereich
- 1.12 Aufteilung der Geschäfte des einer Abteilung gleichzuhaltenden bisherigen Büros der Sektion I auf die neuen Abteilungen 1 b und 1 c
- 1.13 Aufteilung der Geschäfte der bisherigen Abteilung 3 auf die Abteilungen 3 und 3a
- 1.2. Mit Wirksamkeit vom 25.1.1972
Betreff: Neuauflage der Geschäfts- und Personalverteilung
Errichtung der Abteilung 12 a
- 1.3. Mit Wirksamkeit vom 22.1.1973
Betreff: Neuauflage der Geschäfts- und Personalverteilung
Auflösung der Abteilung 16 a
- 1.4. Mit Wirksamkeit vom 1.1.1974
Betreff: Änderung der Geschäfts- und Personalverteilung
Auflösung der Abteilung 18 a
- 1.5. Mit Wirksamkeit vom 1.2.1974
Betreff: Änderung der Geschäfts- und Personalverteilung
Errichtung der Abteilungen 20 b und 20 c im Rahmen der Gruppe EDV
- 1.6. Mit Wirksamkeit vom 1.1.1975
Betreff: Neuauflage der Geschäfts- und Personaleinteilung
- 1.61 Umbenennung der Sektionen und Abteilungen gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973
- 1.62 Umwandlung der Gruppe EDV in die Sektion VII
- 1.63 Errichtung der Gruppen III A und III B
- 1.64 Aufteilung der Geschäfte der bisherigen Abteilung 13 a auf die Abteilungen III/5 und III/6 sowie jene der Abteilung 22 a auf die Abteilungen III/2 und VI/3

- 3 -

1.7. Mit Wirksamkeit vom 1.3.1976

Betreff: Neuauflage der Geschäfts- und Personaleinteilung Auflösung der Finanzschuldbuchhaltung und der Abteilung I/4 als selbständige Abteilungen

Zu 2):

a) Abteilungen 16 a, 18 a, I/4 und Finanzschuldbuchhaltung

b)

1.1. Hinsichtlich der Aufteilung der Geschäfte anlässlich der Teilung von Organisationseinheiten wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

1.2. Anlässlich der Errichtung neuer Abteilungen wurden diesen Aufgaben aus folgenden Bereichen zugewiesen:

der Abteilung 12 a aus den Bereichen der Abteilungen 12 und 13 b, den Abteilungen 20 b und 20 c aus den Bereichen der Abteilungen 20 und 20 a.

1.3. Die Geschäfte der aufgelösten Abteilungen 16 a, I/4 und der Finanzschuldbuchhaltung wurden wie folgt übertragen:

Abteilung 16 a zur Abteilung 17 b (I/8),

Abteilung I/4 zur Abteilung II/2,

Finanzschuldbuchhaltung zur Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen.

1.31 Die Agenden der aufgelösten Abteilung 18 a gingen auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 einschließlich des Personals auf das Bundeskanzleramt über.

1.4. Die Kompetenzen der Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Finanzen erfuhren im wesentlichen folgende Veränderungen:

1.41 Mit Wirksamkeit vom 1.1.1972

Abteilung 8 (IV/4) und 8 b (IV/5) von Sektion II (III) zur Sektion II a (IV)

1.42 Mit Wirksamkeit vom 1.1.1974

Abteilung 17 a (I/7) von Sektion III (V) zur Präsidialsektion (Sektion I)

1.43 Mit Wirksamkeit vom 22.12.1975

Abteilung VI/3 mit einem Teil der Agenden von Sektion VI als Abteilung IV/12 zur Sektion IV, wobei der Rest der Agenden der Abteilung VI/1 zugewiesen wurde.

- c) Gruppe EDV, mit 1.1.1975 umgewandelt in die Sektion VII Gruppe III A und Gruppe III B

Abteilungen 1 c (II/2), 3 a (II/10), 12 a (III/1),
(20 b (VII/3), 20 c (VII/4), III/6, VI/3.

Zu 3):

Gemäß § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. "Meine Meinung", nach der ich gefragt werde, ist nicht Gegenstand der Vollziehung. Ich bin aber dessen ungeachtet bereit, den anfragenden Abgeordneten zu erklären, daß meiner Meinung nach die Zahl der Organisationseinheiten allein keinen Einfluß auf die Effizienz der Verwaltung hat.

Zu 4):

Wegen der Bediensteten nachgeordneter Dienststellen zukommenden "Nebengebühren" im weitesten Sinn (wie etwa Überstundenvergütung, Sonn- und Feiertagsvergütung, Journaldienstzulagen, Bereitschaftentschädigung, Mehrleistungszulagen u.a.) aber auch wegen anderer von den Bediensteten als Vorteil empfundener Gegebenheiten (z.B. keine Heranziehung zu ständigen Überstundenleistungen u.a.) ist es bereits seit einiger Zeit sehr schwierig, qualifizierte Bedienstete für eine Verwendung in den Zentralstellen zu gewinnen. Die unterschiedliche Beförderungspraxis für Bedienstete der Zentralstellen und denen nachgeordneter Dienststellen, die im übrigen nur für Bedienstete der höchsten Dienstklassen der jeweiligen Verwendungsgruppen zu trifft, ist daher keinesfalls die Ursache von Vermehrungen von Dienstposten in den Zentralstellen.

Zu 5):

- a) 7 Sektionsleiter (davon einer zugleich auch Abteilungsleiter)
- b) 2 Gruppenleiter (sind zugleich auch Abteilungsleiter)
- c) 56 Abteilungsleiter (einschließlich eines Sektionsleiters und der beiden Gruppenleiter)
- d) 1
- e) 1
- f) 31,37 %

- 5 -

Zu 6):

- a) 0
- b) 0
- c) 1
- d) 0
- e) 0
- f) 0,42 %.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Friedl", is positioned over the list of answers.